

9. 1. Sind die Nebenbeteiligten (Einziehungsbeteiligten) im Sinne des § 386 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit den §§ 379, 380 RAbgD. im gerichtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten zuzuziehen?

2. Ist im Falle der Verbindung des Strafverfahrens gegen den Hinterzieher mit dem Strafverfahren gegen Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler eine besondere Zuziehung der letzteren zum Strafverfahren gegen ersteren geboten, soweit sie als Nebenbeteiligte in Betracht kommen können?

I. Straffenat. Urk. v. 29. Januar 1929 g. M. I 793/28.

I. Schöffengericht Leipzig (Sprungrevisión).

#### Gründe:

Der frühere Fabrikbesitzer W. hatte in der Zeit vom Juli bis Dezember 1924 1350 Liter Branntwein, die ihm durch die Monopolverwaltung für technische Zwecke zu ermäßigten Preisen geliefert worden waren, der Vergällung entzogen und nach Erbrechung der amtlichen Siegel unbefugt an verschiedene Abnehmer zu Preisen, die sich denen für Trinkbranntwein näherten, weiter veräußert. Im ganzen hatte er 1752 Liter unvergällten Branntwein an seine Abnehmer geliefert; das Gericht hat aber angenommen, daß die den Betrag von 1350 Liter übersteigende Menge aus der Zeit der Geldentwertung stammte und nicht unbefugt veräußert wurde. Unter anderen hatte auch der Kaufmann M. in mehreren Posten 525 Liter unvergällten Branntwein von W. bezogen. Der aus den Lieferungen W.'s stammende Branntwein ist, soweit er bei den Abnehmern noch vorhanden war, von der Zollverwaltung im Dezember 1924 beschlagnahmt und im Mai 1926 verwertet worden, nachdem sich die

Monopolverwaltung für den Fall der Nichteinziehung zur Herausgabe einer entsprechenden Menge Branntwein bereit erklärt hatte. Die bei M. beschlagnahmte Menge betrug 258 Liter. In dem gegen W. und einen Teil seiner Abnehmer eingeleiteten Strafverfahren hat das Schöffengericht L. am 30. November 1926 den Angeklagten W. wegen eines Vergehens nach den §§ 119, 120 Nr. 4 und 8, 121, 124 BranntwMonG. in Verbindung mit den §§ 136, 73 StGB. zu Geld- und Gefängnisstrafe und einen Teil der mitangeklagten Abnehmer, darunter den Angeklagten M., wegen Branntweinmonopolhehlerei zu Geldstrafen verurteilt. Im Abs. 2 des verfügenden Teils des Urteils ist bestimmt: „Der vom Hauptzollamt beschlagnahmte Branntwein wird eingezogen. Soweit hinsichtlich einer Menge von 690 Litern Branntwein die Einziehung nicht mehr möglich ist, hat der Angeklagte W. dessen Wert, der hiermit auf 1380 RM. festgesetzt wird, zu erlegen.“ Die Einziehung ist in den Urteilsgründen lediglich durch den Hinweis auf § 128 BranntwMonG., nicht auch durch den Hinweis auf § 147 BranntwMonG. in Verbindung mit § 368 RAbgD. gerechtfertigt. Dieses Urteil ist gegen W. und einen Teil der Abnehmer rechtskräftig geworden. Vier Abnehmer, darunter M., haben Berufung eingelegt und sind vom Landgericht L. am 1. Juni 1927 „unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils“ freigesprochen worden. Die Freisprechung ist wegen Mangels der Erweislichkeit des inneren Tatbestands erfolgt. Von der Beschlagnahme und Einziehung ist in den Urteilsgründen nicht die Rede.

Nachdem M. unter Berufung auf seine Freisprechung die Freigabe des bei ihm beschlagnahmten Branntweins verlangt hatte, erließ das Hauptzollamt L. am 9. Februar 1928 einen Strafbescheid folgenden Inhalts: „Der Kaufmann M. hat als Eigentümer der bei ihm am 23. Dezember 1924 beschlagnahmten 300 Liter Branntwein und als Nebenbeteiligter im Verfahren gegen W. und Gen. die Einziehung dieses Branntweins gemäß § 147 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 und §§ 380, 408 und 413 der RAbgD. vom 13. Dezember 1919 gegen sich gelten zu lassen, da dieser Branntwein durch Urteil des gemeinsamen Schöffengerichts zu L. in der Sitzung vom 30. November 1926 in der Strafsache gegen W. und Gen. rechtskräftig eingezogen worden ist.“ M. beantragte gegen diesen Strafbescheid gerichtliche Entscheidung. Das

Schöffengericht L. erkannte jedoch am 15. Mai 1928 auf Einstellung des Verfahrens mit der Begründung, der § 413 Abs. 2 RAbgD. sei nicht anwendbar, da M. im Verfahren gegen B. „als Nebenbeteiligter — nämlich als Fehler —“ zugezogen und angeklagt und in zwei Rechtszügen zur Sache persönlich gehört worden sei; auch stehe die Rechtskraft des früheren Urteils einem neuen Strafbefcheid und einer neuen Verurteilung entgegen.

Die gegen das Urteil des Schöffengerichts eingelegte Revision des Nebenklägers, des Hauptzollamts L., ist im Ergebnis unbegründet.

Nach § 128 BranntwMonG. ist bei Verurteilung wegen Hinterziehung neben der Geld- oder Freiheitsstrafe auf Einziehung des Branntweins oder der Branntweinerzeugnisse, hinsichtlich deren die Hinterziehung begangen worden ist, zu erkennen. Diese Vorschrift gilt nicht nur gegenüber dem Täter (Mittäter), dem Anstifter (§ 48 StGB.), dem eigennützigen Gehilfen und Begünstiger (§ 147 BranntwMonG., § 361 RAbgD.), sondern gemäß § 147 BranntwMonG., § 368 RAbgD. auch gegenüber dem Fehler. In den durch § 147 BranntwMonG. in bezug genommenen §§ 379, 380 Abs. 1 RAbgD. ist ferner bestimmt, daß auf Einziehung erkannt werden kann, gleichviel, wem die Gegenstände gehören, und daß, wenn auf Einziehung erkannt wird, das Eigentum an den eingezogenen Sachen mit der Rechtskraft des Erkenntnisses auf das Reich übergeht und Rechte dritter Personen erlöschen. Wie in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 27. Januar 1928 (RSt. Bd. 62 S. 49) dargelegt wurde, treten diese Wirkungen auch gegenüber dem gutgläubigen Eigentümer ein. Doch stellt sich die Einziehung nur gegenüber dem Täter, Teilnehmer, Begünstiger und Fehler als Nebenstrafe dar, während sie gegenüber dem Eigentümer, der an der Tat in keiner Weise beteiligt ist, lediglich eine strafrechtliche dingliche Haftung bedeutet. Der gutgläubige Eigentümer kann, soweit seine Gutgläubigkeit reicht, nie als Beschuldigter in Betracht kommen, sondern nur als Nebenbeteiligter im Sinne des § 386 Abs. 3 RAbgD.; umgekehrt ist ein Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler hinsichtlich derjenigen Gegenstände, auf die sich die Teilnahme, Begünstigung oder Fehlerei erstreckt, als solcher nicht Nebenbeteiligter im Sinne der genannten Vorschrift; er kann es nur möglicherweise hinsichtlich solcher Gegenstände sein, auf die sich zwar die Steuerzuwiderhandlung des Haupt-

oder Vortäters, nicht aber seine eigene Straftat erstreckt, oder hinsichtlich deren wenigstens gegen ihn auf die Nebenstrafe der Einziehung nicht erkannt worden ist.<sup>1</sup> Die im schöffengerichtlichen Urteil enthaltene Wendung „als Nebenbeteiligter, nämlich als Fehler“ ist daher irrig.

Von der sachlich-rechtlichen Frage, ob der Eigentümer der Sache die Einziehung gegen sich gelten lassen muß, ist die verfahrensrechtliche Frage zu unterscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen der Nebenbeteiligte zum Verfahren gegen den Täter usw. zuzuziehen ist, und ob eine im Verfahren gegen den Beschuldigten rechtskräftig ausgesprochene Einziehung gegen den Nebenbeteiligten, der zu dem Verfahren nicht zugezogen war, durchgeführt werden kann. Hier kommen zunächst die allgemeinen Grundsätze in Betracht, daß demjenigen, gegen den eine Entscheidung wirksam werden soll, Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte zu geben ist, daß ferner eine Entscheidung nur gegen den vollstreckt werden kann, gegen den sie ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist. Diese Grundsätze gelten, soweit sich nicht aus der gesetzlichen Regelung ein anderes ergibt. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das Branntweinmonopolesetz sind gemäß § 148 BranntwMonG. die §§ 386, 408, 413 bis 415 ABgD. entsprechend anwendbar. Nach § 386 können die Finanzämter auch gegen Nebenbeteiligte entscheiden. Nach § 408 Abs. 2 ist derjenige, der bei der Einziehung beteiligt ist, zum Verfahren gegen den Beschuldigten zuzuziehen, wenn er sich (zum Zwecke der Wahrung seiner Rechte) meldet oder anzunehmen ist, daß es einer Vollstreckungshandlung gegen ihn bedarf. Nach § 413 ist im Strafbescheid gegen den Beschuldigten darüber zu erkennen, ob der Nebenbeteiligte die Einziehung gegen sich gelten zu lassen hat; ist die Beziehung des Nebenbeteiligten im Verwaltungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren unterblieben, so kann gegen ihn durch besonderen Strafbescheid entschieden werden. Nach § 414 ist der Strafbescheid den Beteiligten, also auch dem zugezogenen Nebenbeteiligten, zuzustellen oder zu verkünden. Der Nebenbeteiligte kann nach § 415 gegen den Strafbescheid Beschwerde einlegen oder auf gerichtliche Entscheidung antragen. Diese Vorschriften sind in dem Titel über

<sup>1</sup> Vgl. Beder, Anm. 4 zu § 386 und Anm. 1 zu § 408 ABgD. D. E.

das Verwaltungsstrafverfahren enthalten. Der Titel über das gerichtliche Verfahren enthält keine besonderen Vorschriften über die Zuziehung der Nebenbeteiligten. Nach § 385 ABgD. gilt für das Verfahren in Steuerstrafsachen, soweit die Steuergesetze nichts Abweichendes vorschreiben, die Strafprozeßordnung. Diese enthält ausdrückliche Vorschriften nur für das selbständige Einziehungsverfahren (objektive Verfahren). In ihm sind gemäß § 431 Abs. 1 StPD. Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung haben, soweit es ausführbar ist, zum Termin zu laden; sie können nach Abs. 2 alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen; durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht aufgehalten. Die Rechtsmittel stehen gemäß § 432 StPD. auch den Nebenbeteiligten zu. Zur Ergreifung der Rechtsmittel sind auch diejenigen Nebenbeteiligten berechtigt, die im Verfahren erster Instanz noch nicht als solche aufgetreten waren; die Frist beginnt für diese mit der Verkündung des Urteils.<sup>1</sup> — Die Frage, ob die für das objektive Verfahren geltenden Vorschriften über die Zuziehung der Nebenbeteiligten für das Strafverfahren gegen den Beschuldigten entsprechend anzuwenden sind, ist bestritten. Das Reichsgericht hat sie ursprünglich bejaht, später verneint.<sup>2</sup> Nach Annahme des erkennenden Senats ist jedenfalls in den Fällen, in denen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren Anwendung finden, eine Zuziehung der Nebenbeteiligten zum gerichtlichen Verfahren gegen den Beschuldigten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Weise geboten, wie im selbständigen Einziehungsverfahren. Denn im § 413 ABgD. wird ersichtlich ihre Zuziehung im gerichtlichen Verfahren — nicht etwa bloß im objektiven Verfahren — als Regel vorausgesetzt; es kann auch nicht angenommen werden, daß das Gesetz die Nebenbeteiligten im gerichtlichen Verfahren schlechter stellen wollte als im Verwaltungsstrafverfahren, oder daß es die Zuziehung zum gerichtlichen Verfahren auf die Fälle beschränken wollte, in welchen der Nebenbeteiligte auf

<sup>1</sup> Vgl. Loewe-Rosenberg, Note 1 und 2 zu § 432 StPD. D. E.

<sup>2</sup> Vgl. Loewe-Rosenberg, Note 1 A a zu den §§ 430—432 StPD. und die dort angeführten Entscheidungen. D. E.

gerichtliche Entscheidung angetragen hat (§§ 415, 426, 430 RAbgD.). Ist die Zuziehung des Nebenbeteiligten in dem Verfahren gegen den Beschuldigten unterblieben, so können gegen ihn aus der wider den Beschuldigten erkannten Einziehung Rechte auf Grund des § 380 RAbgD. nur abgeleitet werden, wenn in einem besonderen Verfahren nach § 413 Abs. 2 RAbgD. ausgesprochen wird, daß er die Einziehung gegen sich gelten lassen müsse. War er aber zugezogen und hat er das die Einziehung aussprechende Urteil gegen den Beschuldigten, gegen das er gemäß § 432 StPD. ein Rechtsmittel einlegen konnte, rechtskräftig werden lassen, dann wirkt dieses Urteil ohne weiteres auch gegen ihn; seine Rechte sind dann kraft der gesetzlichen Vorschrift des § 380 Abs. 1 RAbgD. erloschen.<sup>1</sup> Die gegen den Einziehungsbeteiligten wirkende Rechtskraft des wider den Beschuldigten erlassenen Urteils steht auch einer Entscheidung durch einen besonderen Strafbescheid im Sinne des § 413 Abs. 2 RAbgD. entgegen.

Einer besonderen Beurteilung bedürfen aber die Fälle, in denen mit dem Strafverfahren gegen den Hinterzieher ein Strafverfahren gegen einen Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler verbunden und über die Einziehung beschlagnahmter Gegenstände zu entscheiden ist, die ganz oder teilweise im Eigentum des Teilnehmers, Begünstigers oder Fehlers stehen. In solchen Fällen sind allerdings die Verfahren gegen die einzelnen Personen, die durch die Verbindung ihre Selbständigkeit nicht verlieren, sowie die Eigenschaften der Mitangeklagten als Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler einerseits und als Nebenbeteiligter andererseits auseinanderzuhalten.<sup>2</sup> Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob und inwieweit die betreffenden Gegenstände einerseits von der Hinterziehung des Haupt- und Vortäters, andererseits von der strafbaren Handlung eines Teilnehmers, Begünstigers oder Fehlers betroffen werden oder etwa ganz oder teilweise gutgläubig erworben worden sind, ferner auch hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln. Allein auch bei Zugrundelegung dieser Unterscheidung ist doch nicht zu verkennen, daß im Falle einer solchen Verbindung die Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler

<sup>1</sup> Vgl. Becker, Anm. 2 zu § 408 RAbgD. D. C.

<sup>2</sup> Vgl. Becker, Anm. 4 zu § 386 RAbgD. D. C.

tatsächlich zum Verfahren gegen den Hinterzieher zugezogen sind. Sie können dort — was vom Gericht selbstverständlich zugelassen werden muß — auch diejenigen Einwendungen erheben, welche für den Fall ihrer Freisprechung gegen die ihnen als Nebenbeteiligten obliegende dingliche Haftung sprechen. In der Regel wird es sich hierbei um Einwendungen handeln, die sie schon zum Zweck der Verteidigung gegen die wider sie erhobene Anklage geltend machen müssen. Sie können ferner im Falle ihrer Freisprechung oder im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels zum Zweck der Erzielung ihrer Freisprechung nach § 432 St. Pr. O. vorsorglich auch die gegen den Hinterzieher ausgesprochene Verurteilung anfechten. Ob sie auch insoweit ohne weiteres die Stellung von zugezogenen Nebenbeteiligten haben, als nur ihre dingliche Haftung in Betracht kommt, oder ob insoweit ihre ausdrückliche Beziehung geboten ist, braucht nicht erörtert zu werden, da diese Voraussetzung hier nicht gegeben ist. Werden im nämlichen Urteil neben dem Hinterzieher auch Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler zu Strafen verurteilt und wird dabei — wie in der vorliegenden Sache — ohne nähere Unterscheidung auf Einziehung des gesamten Branntweins erkannt, hinsichtlich dessen die Hinterziehung begangen worden ist, so wirkt diese Einziehung, wenn sich aus den Urteilsgründen nicht ein abweichender Wille des Gerichts ergibt, zunächst als Nebenstrafe gegen den Hinterzieher hinsichtlich der gesamten Branntweinmenge und als Nebenstrafe gegen die Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler hinsichtlich derjenigen Mengen, auf die sich nach Annahme des Gerichts deren strafbares Verhalten bezieht. Selbstverständlich kann die Einziehung — ähnlich wie im Falle gesamtschuldnerischer Haftung — nur einmal vollzogen werden. Die Nebenstrafenwirkung gegen die Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler tritt aber in die Erscheinung, wenn die Nebenstrafe gegen den Hinterzieher aus irgendwelchen Gründen nicht vollzogen werden kann, oder wenn für den Fall der Unvollziehbarkeit der Einziehung eine Wertersatzstrafe ausgesprochen wird, für welche die Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler gesamtschuldnerisch haften, soweit ihre Straftat und die gegen sie erkannte Nebenstrafe reicht.<sup>1</sup> Wollen sich die Teil-

<sup>1</sup> Vgl. Hoffmann in Stengleins Komm. z. d. strafr. Nebenges. Anm. 20 zu § 134 und Anm. 3 zu § 155 St. Pr. O. D. E.

nehmer, Begünstiger oder Fehler bei ihrer Beurteilung nicht beruhigen, so müssen sie vor allem gegen diese ein Rechtsmittel einlegen. Zu der Nebenstrafenwirkung der erkannten Einziehung tritt aber noch die auf § 380 Abs. 1 RAbgD. beruhende Wirkung gegen Dritte, die Rechte in bezug auf den einzuziehenden Branntwein haben, also auch gegen die hieran berechtigten Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler, sofern sie auf Grund eines von ihnen eingelegten Rechtsmittels späterhin freigesprochen werden. Zur Abwendung dieser letzteren Wirkung bedarf es eines Rechtsmittels gegen die wider den Hinterzieher erkannte Beurteilung; dieses kann mit dem Rechtsmittel gegen die Beurteilung wegen Teilnahme, Begünstigung oder Fehlerei verbunden werden.

Im gegebenen Falle war mit dem Verfahren gegen den Hinterzieher W. das Verfahren gegen den der Fehlerei angeklagten M. verbunden. W. und M. wurden vom Schöffengericht für schuldig befunden. Nach den Urteilsgründen in Verbindung mit der beigefügten Tabelle hat das Schöffengericht angenommen, daß W. zwar 4—500 Liter Branntwein befugterweise veräußert hat, daß aber der bei den Mitangeklagten beschlagnahmte Branntwein, der ausweislich der Tabelle fast durchweg aus den letzten Lieferungen vor der Beschlagnahme stammte, zu dem unbefugt veräußerten Branntwein gehörte. Dementsprechend wurde auch die Einziehung des gesamten beschlagnahmten Branntweins verfügt. Weiter hat das Schöffengericht angenommen, daß sich M. jedenfalls hinsichtlich der letzten Lieferung von 300 Liter, aus der die bei ihm beschlagnahmten 258 Liter stammten, der Fehlerei schuldig gemacht habe. Die Einziehung war daher vom Standpunkt des Schöffengerichts aus hinsichtlich jener 258 Liter gemäß § 147 BranntwMonG. in Verbindung mit § 368 RAbgD. auch gegen M. in seiner Eigenschaft als Fehler — sohin als Nebenstrafe — gerechtfertigt. Das von M. gegen das Urteil eingelegte Rechtsmittel lautet dahin, daß er „gegen seine Beurteilung“ Berufung einlege. Eine an dem Wortlaut haftende Auslegung dieser Erklärung würde zu dem Ergebnis führen, daß M. die Beurteilung W.'s und die gegen diesen erkannte Einziehung nicht angefochten habe, obwohl er hierzu wegen der von ihm behaupteten Unschuld in seiner Eigenschaft als Nebenbeteiligter befugt und imstande gewesen wäre, daß sich daher auch das Berufungsurteil nur

auf seine Verurteilung wegen Fehlerei und die damit zusammenhängende Nebenstrafe der Einziehung habe erstrecken können, der Einziehungsausspruch gegen W. also auch in seiner Wirkung gegen M. rechtskräftig geworden sei. Aber auch wenn man die Berufung M.'s dahin auslegt, daß er das Urteil des Schöffengerichts in dem Umfang, in welchem es gegen ihn Rechtswirkungen äußern konnte, also auch hinsichtlich der Verurteilung W.'s oder doch hinsichtlich der gegen diesen ausgesprochenen Nebenstrafe der Einziehung anfechten wollte, gelangt man zu dem gleichen Endergebnis. Denn das Berufungsgericht hat jedenfalls die Berufung M.'s nicht in diesem Sinne gedeutet und lediglich die Verurteilung wegen Fehlerei beseitigt. Dies ergibt sich nicht nur aus der Fassung des verfügenden Teils seines Urteils, sondern auch aus den Urteilsgründen, denen zufolge M. lediglich wegen Mangels des inneren Tatbestands von der Anklage der Fehlerei freigesprochen, die Frage aber, ob der von M. erworbene Branntwein aus dem von der Hinterziehung betroffenen Branntwein stamme, für unerheblich erklärt worden ist. Erstrebte M. mit seiner Berufung auch eine Entscheidung über den Einziehungsausspruch gegen W., so hätte er gegen das Berufungsurteil, das auf diese Frage nicht eingegangen ist und den Einziehungsausspruch gegen W. bestehen gelassen hat, Revision einlegen müssen. Da er dies nicht getan hat, ist das Urteil des Berufungsgerichts und damit auch die vom Schöffengericht gegen W. erkannte Einziehung in ihrer Wirkung gegen M. rechtskräftig geworden.

Ein Verfahren nach § 413 RAbgD. ist nicht mehr zulässig. Der bei M. beschlagnahmte Branntwein oder der an seine Stelle getretene Erlös aber bleibt dem Reiche verfallen.